

---

## S 33 U 92/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land              | Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Sozialgericht     | Bundessozialgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Sachgebiet        | Unfallversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Abteilung         | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Kategorie         | Urteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Bemerkung         | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Rechtskraft       | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Deskriptoren      | Gesetzliche Unfallversicherung<br>kein Unfallversicherungsschutz gem § 2<br>Abs 1 Nr 1 gem <a href="#">§ 7 SGB IV</a><br>Unfallversicherungsschutz gem <a href="#">§ 2 Abs 2<br/>S 1</a> iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII<br>Wie-Beschäftigung<br>unentgeltlicher Probearbeitstag eines<br>Arbeitssuchenden<br>arbeitnehmerähnliche Tätigkeit<br>Eingliederung<br>Weisungsgebundenheit<br>Direktionsrecht<br>Einfühlungsverhältnis                                                            |
| Leitsätze         | Arbeitssuchende, die in einem<br>Unternehmen einen unentgeltlichen<br>"Probearbeitstag" absolvieren, stehen als<br>Wie-Beschäftigte unter dem Schutz der<br>gesetzlichen Unfallversicherung.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Normenkette       | SGB IV <a href="#">§ 7 Abs 1 S 1</a><br>SGB IV <a href="#">§ 7 Abs 1 S 2</a><br>SGB IV <a href="#">§ 7 Abs 2</a><br>SGB VII <a href="#">§ 2 Abs 1 Nr 1</a><br>SGB VII <a href="#">§ 2 Abs 2 S 1</a><br>SGB VII <a href="#">§ 8 Abs 1</a><br><a href="#">BGB § 145</a><br><a href="#">BGB § 267 Abs 1 S 1</a><br><a href="#">BGB § 315</a><br><a href="#">BGB § 362 Abs 1</a><br><a href="#">BGB § 611 Abs 1</a><br><a href="#">BGB § 612 Abs 2</a><br><a href="#">BGB § 665 S 1</a> |
| <b>1. Instanz</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Aktenzeichen      | S 33 U 92/13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Datum             | 05.03.2015                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

---

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 6 U 82/15  
Datum 14.12.2017

## 3. Instanz

Datum 20.08.2019

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2017 wird zur ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kl ger auch die au ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im  brigen sind keine Kosten zu erstatten.

Gr nde:

I

1

Die Beteiligten streiten dar ber, ob der Unfall, den der Kl ger an einem "Probetag" erlitten hat, ein Arbeitsunfall ist.

2

Der Kl ger bewarb sich um eine Stelle als Lkw-Fahrer in dem Entsorgungsunternehmen des Beigeladenen. Bei dem Vorstellungsgespr ch wurde verabredet, dass der Kl ger am 13.9.2012 einen unentgeltlichen "Probetag" absolvieren sollte. An diesem Tag st rzte der Kl ger beim M lltonnentransport von der Ladebordwand des Lkw, verletzte sich ua am Kopf und zog sich eine "Hirnblutung" (epidurales H matom) zu. Die Beklagte lehnte es ab, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) zu gew hren, weil das Eigeninteresse des Kl gers im Vordergrund gestanden habe, die Arbeitsstelle zu erhalten (Bescheid vom 4.3.2013 und Widerspruchsbescheid vom 4.7.2013).

3

Diese Bescheide hat das SG "abge ndert" und festgestellt, dass das Ereignis ein Arbeitsunfall gewesen ist (Urteil vom 5.3.2015). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zur ckgewiesen (Urteil vom 14.12.2017): Ein Arbeitsunfall liege vor, weil der Kl ger bei dem Transport der M lltonnen als Besch ftigter versichert gewesen sei. Denn mit dem M lltonnentransport habe er eine eigene, objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverh ltnis erf llen wollen. Hierbei habe er sich dem Weisungsrecht des beigeladenen Unternehmers untergeordnet, der ihn in sein Entsorgungsunternehmen eingegliedert habe. Dass der Kl ger kein Entgelt erhalten und den Lkw nicht selbst gesteuert habe, sei nicht ausschlaggebend. Zwar stehe die Arbeitsplatzsuche einschlie lich des Vorstellungsgespr chs in aller

---

Regel nicht unter dem Schutz der gesetzlichen UV. Hier sei das Vorstellungsgespräch aber bereits beendet gewesen, und der Kläger habe jenseits der bloßen Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses während des Probetages im Interesse des Beigeladenen einen ersten Einblick in das Unternehmen erhalten und die Belastungen kennenlernen sollen, die mit der Tätigkeit typischerweise verbunden seien. Bei dieser Gelegenheit habe sich der Kläger für die Stelle selbst "erproben" und gleichzeitig erfahren können, was ihn als potentiellen Mitarbeiter erwarte. Diese Vorgehensweise habe auch dem Interesse des Beigeladenen gedient, der immer wieder Beschäftigte eingestellt habe, die nach kurzer Zeit das Beschäftigungsverhältnis aufgegeben hätten, weil sie sich unter der Tätigkeit etwas anderes vorgestellt hätten. Keinesfalls habe die Tätigkeit des Klägers nur im Zusammenhang mit seiner Arbeitssuche gestanden. Die Verrichtung sei nicht mit dem Anfertigen einer praktisch wertlosen Probearbeit oder einer Hospitation vergleichbar, sodass sie nicht dem unversicherten, eigenwirtschaftlichen Bereich zugerechnet werden könne. Denn auch regulär Beschäftigte durchliefen in ihrer Anfangszeit dieselbe Einweisungsphase wie der Kläger an dem Probetag. Der Beigeladene habe den Arbeitsablauf faktisch allein bestimmen können, und es sei fernliegend anzunehmen, dass der Kläger seine Tätigkeit während der ganztägigen Tour einfach habe einstellen können. Dies belege, dass er für einen fremden Betrieb tätig und in dessen Arbeitsorganisation eingebunden gewesen sei.

4

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte die Verletzung des [§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#). Der Kläger sei am Probetag noch nicht in den Betrieb des Beigeladenen eingegliedert gewesen, sondern habe die Arbeit jederzeit sanktionslos einstellen können. Da er in Begleitung eines erfahrenen Mitarbeiters unterwegs gewesen sei, habe er keine Arbeitskraft ersetzt und deshalb keine wirtschaftlich wertvolle Tätigkeit verrichtet. Stattdessen habe er sich im eigenen Interesse einem körperlichen Leistungstest unterzogen, um zu prüfen, ob er vor der Mallsorgung Ekel empfinde. Sein privates Interesse, die Arbeitsstelle als Lkw-Fahrer zu erlangen, habe im Vordergrund gestanden, sodass er nicht als Beschäftigter oder Wie-Beschäftigter tätig gewesen sei. Zudem sei unklar, ob sich überhaupt ein versichertes Risiko verwirklicht habe, weil nicht festgestellt sei, welche Faktoren im Zeitpunkt des Sturzes auf den Kläger eingewirkt hätten.

5

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2017 sowie das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 5. März 2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

6

Der Kläger, der dem angefochtenen Urteil beipflichtet, beantragt,

---

die Revision zur ckzuweisen.

7

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

II

8

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG ist zur ckzuweisen. Zwar ergeben die Urteilsgr nde eine Gesetzesverletzung ([    162, 202 Satz 1 SGG](#) iVm [   546 ZPO](#)), die Entscheidung selbst stellt sich aber aus anderen Gr nden als richtig dar ([   170 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Der Kl ger war bei der zum Unfall f hrenden Verrichtung zwar nicht als Besch ftigter iS des [   2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) t tig (hierzu unter A.). Jedoch stand er als sog "Wie-Besch ftigter" gem   [   2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) unter dem Schutz der gesetzlichen UV (hierzu unter B.) und hat auch einen Unfall iS des [   8 Abs 1 SGB VII](#) erlitten (hierzu unter C.).

9

Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen das stattgebende Urteil des SG vom 5.3.2015 im Ergebnis zu Recht zur ckgewiesen, weil die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([   54 Abs 1 Satz 1](#) Var 1, [   55 Abs 1 Nr 1](#), [   56 SGG](#)) begr ndet ist. Mit ihr begehrte ([   123 SGG](#)) der Kl ger die gerichtliche Feststellung seines Unfalls vom 13.9.2012 als Arbeitsunfall, nachdem die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden "die Gew hrung von Entsch digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung" komplett abgelehnt hatte. In dieser Situation kann der Betroffene die Grundlagen der in Frage kommenden Leistungsanspr che vorab im Wege der isolierten Feststellungsklage kl ren lassen (BSG vom 7.9.2004 â   [B 2 U 45/03 R](#) â   [SozR 4-2700    2 Nr 2](#) RdNr 12, vom 28.4.2004 â   [B 2 U 21/03 R](#) â   [SozR 4-5671 Anl 1 Nr 5101 Nr 2 RdNr 24](#) und vom 27.7.1989 â   [2 RU 54/88](#) â   [SozR 2200    551 Nr 35](#)), um auf dieser Basis sp ter konkrete Leistungen geltend zu machen. Um sich diese M glichkeit offenzuhalten, musste der Kl ger zugleich verhindern, dass die Ablehnungsentscheidungen im Bescheid vom 4.3.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.7.2013 ([   95 SGG](#)) bestandskr ftig ([   77 SGG](#)) werden, mit denen die Beklagte jedwede Entsch digung ("insbesondere Heilbehandlung, Verletztengeld und Verletztenrente") ausnahmslos verneint hatte. Daher verfolgt der Kl ger mit seiner Anfechtungsklage â   bei sachgerechter Auslegung seines Klagebegehrens iS des Meistbeg nstigungsprinzips (dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017,    123 RdNr 3) â   keine Teil-, sondern die Komplettaufhebung der angefochtenen Bescheide, und diesem Begehren hat das SG Rechnung getragen, indem es sie antragsgem   "ab ndert" hat. Angesichts des umfassenden Klagebegehrens ist diese "Ab nderung" hier ausnahmsweise nicht als Teilkassation zu verstehen (dazu BSG vom 13.11.1985 â   [6 RKa 19/84](#) â   [BSGE 59, 148](#), 152 = [SozR 2200    368a Nr 14](#); Keller, aaO,    54 RdNr 4), sondern als Komplettaufhebung auszulegen.

A. Entgegen der Ansicht des LSG war der Klager nicht als Beschaftigter gema [ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) kraft Gesetzes versichert, als er die Malltonnen an dem "Probetag" transportierte und dabei von der Ladebordwand des Lkw strzte. Denn er war weder in den Betrieb des Beigeladenen eingegliedert noch unterlag er dessen Weisungen, sodass angesichts der Unentgeltlichkeit und Eintagigkeit der (Probe-)Arbeit im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau fr die Annahme einer Beschaftigung iS des [ 7 Abs 1 SGB IV](#) kein Raum bleibt (dazu I.). Der Klager ist auch nicht im Rahmen "betrieblicher Berufsbildung" ([ 7 Abs 2 SGB IV](#)) verunglckt (dazu II.).

I. Beschaftigung ist nach [ 7 Abs 1 SGB IV](#) die nichtselbststndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fr eine Beschaftigung sind eine Ttigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Hieran anknpfend hat der Senat in stndiger Rechtsprechung entschieden, dass Beschaftigung iS des [ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) auch ohne bestehendes Arbeitsverhltnis vorliegt, wenn der Verletzte sich in ein fremdes Unternehmen eingliedert und sich seine konkrete Handlung dem Weisungsrecht eines Unternehmers insbesondere in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Verrichtung unterordnet (BSG vom 17.12.2015 â  [B 2 U 1/14 R](#) â SozR 4-2400  4 Nr 2 RdNr 18, vom 23.4.2015 â  [B 2 U 5/14 R](#) â SozR 4-2700  2 Nr 33 RdNr 16 und vom 15.5.2012 â  [B 2 U 8/11 R](#) â [BSGE 111, 37](#) = SozR 4-2700  2 Nr 20, RdNr 31 ff). Dabei ist gleichfalls geklrt, dass es bei der Zuordnung einer Ttigkeit zum Typus der Beschaftigung auf eine Gesamtschau ankommt (vgl BVerfG (Kammer) vom 20.5.1996 â  [1 BvR 21/96](#) â [SozR 3-2400  7 Nr 11](#); BSG vom 6.9.2018 â  [B 2 U 18/17 R](#) â SozR 4-2700  2 Nr 47 RdNr 16 â  "Stberhundefhrer" und vom 7.6.2019 â  [B 12 R 6/18 R](#) â  juris RdNr 13 (vorgesehen BSGE und SozR 4)).

Am Unfalltag hatte sich der Klager (noch) nicht in den laufenden Dienstleistungsprozess des Entsorgungsunternehmens des Beigeladenen eingegliedert. Zwar hat das LSG die Eingliederung in den Betrieb bejaht, weil die Verrichtungen des Klagers objektiv denen eines regulr Beschaftigten entsprochen htten, er in einem fremdem Unternehmen ttig gewesen und in dessen Arbeitsorganisation eingebunden gewesen sei. Das bloe Ttigwerden wie ein regulr Beschaftigter in einem fremden Betrieb reicht fr die Annahme einer Eingliederung jedoch noch nicht aus. Allein der Umstand, dass eine Leistung fr einen Betrieb oder in einem Unternehmen erbracht wird, gengt schon deshalb nicht fr eine Eingliederung, weil auch Werk- und Dienstleistungen Selbststndiger oder betriebsfremder Beschaftigter (zB Leiharbeiter im Rahmen erlaubter Arbeitnehmerberlassung iS des  1 AG; Erfllungsgehilfen nach [ 278 Satz 1 BGB](#) im Rahmen echter Werkvertrge iS des [ 631 BGB](#)) fr das Unternehmen in dessen Rumen bzw rumlicher

---

Nähe häufig in Zusammenarbeit mit der Stammbesellschaft erbracht werden (müssen), ohne dass dadurch ein "Beschäftigungsverhältnis" zwischen dem jeweiligen Erwerbstitigen und dem Unternehmer entsteht. Folglich sind außenstehende Dritte, die als Selbstständige oder (Fremd-)Beschäftigte eines anderen Unternehmens zB im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags auf dem Betriebsgelände eines anderen Unternehmens tätig werden, selbst dann nicht in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert, wenn die zu erbringende Dienst- oder Werkleistung hinsichtlich Art, Umfang, Güte, Zeit und Ort im betrieblichen Arbeitsprozess des Unternehmers eingeplant bzw "eingebunden" ist. Vielmehr setzt die Eingliederung zusätzlich voraus, dass die Unternehmenszugehörigkeit des Betroffenen nach außen hin dokumentiert ist und objektivierbar die gegenseitige Erwartung des Unternehmers und des Betroffenen vorliegt, dass die Tätigkeit auf Dauer in die Zukunft gerichtet ausgeübt wird (BSG vom 14.11.2013 B 2 U 15/12 R SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 27 RdNr 16 "Postzusteller").

13

Diese Erfordernisse sind nicht erfüllt. Denn es fehlten bereits äußerlich klar ersichtliche Merkmale (wie zB Uniform, Firmenkleidung etc), die den Kläger als Mitarbeiter des beigeladenen Entsorgungsunternehmers auswiesen. Zudem durften weder der Beigeladene noch der Kläger im Zeitpunkt der unfallbringenden Verrichtung davon ausgehen, dass zwischen ihnen zukünftig und dauerhaft eine arbeitsrechtliche Verbindung begründet werden sollte. Der Kläger übte vielmehr nur eine temporäre Hilfstätigkeit aus, wie sie für die sog "Wie-Beschäftigung" gem. Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII typisch ist. Es lag noch keine Einstellungszusage iS eines bindenden Angebots (Â§ 145 BGB) zum Abschluss eines Arbeitsvertrags (Â§ 611 Abs 1 BGB aF; Â§ 611a idF vom 21.2.2017) vor, sondern der endgültige Vertragsabschluss, der für beide Beteiligten ernsthaft in Betracht kam und konkret in Aussicht gestellt war, hing noch von den Eindrücken ab, die beide während der eintägigen "Einführungsphase" gewinnen sollten. Erst nach Absolvierung des Probetages sollte entschieden werden, ob ein Arbeitsvertrag geschlossen und damit ein betriebsgebundenes Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis entsteht. Ein solches Arbeitsverhältnis war im Unfallzeitpunkt auch nicht durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen, indem der Kläger mit dem tatsächlichen Erbringen der Arbeitsleistung eine sog Realofferte zum Abschluss eines Arbeitsvertrags abgab, die der Beigeladene mit der Entgegennahme der Arbeitsleistung unter stillschweigender Vereinbarung der üblichen Vergütung (Â§ 612 Abs 2 BGB) konkludent angenommen hätte (vgl dazu BAG vom 17.4.2013 10 AZR 272/12 NZA 2013, 903 und BGH vom 22.3.2012 VII ZR 102/11 NJW 2012, 1948). Dagegen sprechen die Gesamtumstände, insbesondere die Tatsache, dass sich die Beteiligten noch in einer unverbindlichen, vorvertraglichen Phase befanden und der "Probetag" von vornherein auf eine Arbeitsschicht begrenzt war. Demzufolge hat das LSG das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags zu Recht verneint, ua auch deshalb, weil keine "Bezahlung" vereinbart war und damit ein wesentlicher Vertragsinhalt fehlte. Zwar ist das Tätigwerden gegen Entgelt keine notwendige Bedingung für eine Beschäftigung, die im Übrigen auch ohne Arbeitsverhältnis ("insbesondere") gegeben sein kann (BSG vom 6.9.2018 B 2 U 18/17 R SozR 4-2700 Â§ 2 Nr

---

47 RdNr 13 ["StÄberhundefÄhrer"](#), vom 23.4.2015 [B 2 U 5/14 R](#) [SozR 4-2700 Ä§ 2 Nr 33 RdNr 22 mwN](#) ["Handballspielerin"](#) und vom 14.11.2013 [B 2 U 15/12 R](#) [SozR 4-2700 Ä§ 2 Nr 27 RdNr 14](#) ["Postzusteller"](#)). Gleichwohl spricht die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit im Rahmen der Abwägung ebenfalls gegen eine Beschäftigung.

14

Soweit das LSG festgestellt hat, der Kläger habe sich der faktischen Dominanz des Unternehmers ("starkes Übergewicht") gebeugt und sich deshalb seinen Weisungen in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Verrichtung "vereinbarungsgemäß" unterworfen, verdeutlicht es zugleich, dass der Kläger keiner normativen Weisungsbindung iS eines vertraglich vermittelten Direktionsrechts ([Ä§ 106 Satz 1 GewO](#) iVm [Ä§ 315 BGB](#); [Ä§ 665 Satz 1 BGB](#)) unterlag. Die lediglich faktisch vermittelte Weisungsmacht ist jedoch für die Wie-Beschäftigung ([Ä§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#)) kennzeichnend und der "echten" Beschäftigung fremd, die ein Vertragsverhältnis voraussetzt, an das sie anknüpft. Hierzu hat der Senat entschieden, dass dadurch, dass sich eine Ehefrau faktisch den Weisungen ("Ansagen") ihres Ehemanns unterwarf, noch nicht auf eine Eingliederung im Rechtssinne geschlossen werden kann (vgl dazu BSG vom 19.6.2018 [B 2 U 32/17 R](#) [SozR 4-2700 Ä§ 2 Nr 43](#) ["mithelfende Ehefrau"](#)). Folglich spricht die lediglich faktisch vermittelte Weisungsmacht in der Gesamtschau ebenfalls gegen eine Beschäftigung.

15

II. Schließlich liegen auch die Voraussetzungen des [Ä§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) iVm [Ä§ 7 Abs 2 SGB IV](#) nicht vor. Nach [Ä§ 7 Abs 2 SGB IV](#) gilt (Fiktion) als Beschäftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Obgleich der Kläger nach den unangegriffenen und damit bindenden Feststellungen des LSG ([Ä§ 163 SGG](#)) unter "Beaufsichtigung/Anleitung" eines erfahrenen Mitarbeiters "betriebsnützliche Erkenntnisse" mit Blick auf ein späteres Arbeitsverhältnis erwarb, um die Einarbeitungszeit zu verkürzen und die Fahrtroute, die Wege sowie die Durchführung der Tätigkeit kennenzulernen, geschah dies nicht im Rahmen "betrieblicher Berufsbildung". Sie setzt nämlich gleichfalls die "Eingliederung" ([Ä§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#)) in einen laufenden Produktions- oder Dienstleistungsprozess aufgrund eines betriebsgebundenen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses voraus, wie der Senat (Urteil vom 18.1.2011 [B 2 U 9/10 R](#) [BSGE 107, 197](#) = [SozR 4-2700 Ä§ 2 Nr 17, RdNr 16](#) ["WfB"](#)) im Anschluss an die Rechtsprechung des 12. Senats (Urteil vom 12.10.2000 [B 12 KR 7/00 R](#) [SozR 3-2600 Ä§ 1 Nr 7 S 12](#)) bereits entschieden hat.

16

B. Gleichwohl war der Kläger als sog "Wie-Beschäftigter" gemäß [Ä§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) kraft Gesetzes versichert, als er die Mülltonnen transportierte, sodass die angefochtenen Urteile unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt

---

aufrechterhalten bleiben konnten ([Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Nach [Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) sind Personen versichert, die wie nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) Versicherte tätig werden. Damit gewährt die gesetzliche UV auch unterhalb der Schwelle einer Beschäftigung iS des [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) iVm [Â§ 7 SGB IV](#) Versicherungsschutz (Spellbrink, NZS 2019, 281). Voraussetzung einer Wie-Beschäftigung nach [Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) ist, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird (BSG vom 19.6.2018 â [B 2 U 32/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 43 RdNr 17 â "mithelfende Ehefrau", vom 20.3.2018 â [B 2 U 16/16 R](#) â SozR 4-1300 Â§ 105 Nr 6 RdNr 20 â "Dachsturz", vom 27.10.2009 â [B 2 U 26/08 R](#) â juris RdNr 25 â "A-Jugend-Fußballspieler" und vom 13.9.2005 â [B 2 U 6/05 R](#) â [SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 7](#) RdNr 7 jeweils mwN; vgl zusammenfassend Krasney, NZS 1999, 577 ff; Keller, NZS 2001, 188 ff; Niedermeyer, NZS 2010, 312 ff; zuletzt auch Spitzlei/Schneider, NZS 2018, 633 ff), die in einer (abhangigen) Beschaftigung zu den Haupt- oder Nebenpflichten des Beschaftigten gehoren konnte und deshalb beschaftigtenahnlich ist. Dabei muss die Handlungstendenz auf die Belange des fremden Unternehmens gerichtet sein (BSG vom 19.6.2018 â [B 2 U 32/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 43 RdNr 26 mwN â "mithelfende Ehefrau").

17

Der Klager handelte, ausgehend von den bindenden Feststellungen des LSG, wie ein Beschaftigter fur das Entsorgungsunternehmen des Beigeladenen. Seine Tatigkeit im Unfallzeitpunkt diene objektiv und subjektiv dem Entsorgungsunternehmen und entsprach dem wirklichen Willen des Beigeladenen (dazu I.). Sie hatte auch wirtschaftlichen Wert (dazu II.) und war beschaftigtenahnlich (dazu III.). Zwischen den Beteiligten bestand auch keine Sonderbeziehung, die die "Wie-Beschaftigung" ausschlieen konnte (dazu IV.). Schlielich liegt kein konkurrierender Versicherungspflichttatbestand vor (dazu V.).

18

I. Nach den bindenden Feststellungen des LSG diene die unfallbringende Verrichtung des Klagers, das Transportieren der Mulltonnen, unmittelbar dem Entsorgungsunternehmen des Beigeladenen und entsprach zugleich dem Willen des Unternehmers. Das LSG hat ausdrucklich festgestellt, dass der Beigeladene aufgrund schlechter Erfahrungen mit Bewerbern, denen die Arbeit jeweils zu anstrengend oder schmutzig gewesen war, den "Probetag" im eigenen Interesse eingefuhrt hatte. Auch war die Handlungstendenz des Klagers â entgegen der Ansicht der Beklagten â hinreichend auf die Belange des fremden Unternehmens gerichtet. Soweit der Senat hier bislang (insbesondere im Falle einer Pferdewirtin beim Vorreiten zur Anbahnung eines Arbeitsverhaltnisses, vgl BSG vom 20.1.1987 â [2 RU 15/86](#) â [SozR 2200 Â§ 539 Nr 119](#)) darauf abgestellt hat, dass bei Probearbeiten das eigene Interesse des Handelnden im Vordergrund stehe, eine dauerhafte Beschaftigung zu erhalten, kann hieran â jedenfalls fur Konstellationen wie die Vorliegende â nicht festgehalten werden. Bei einer zu starken Fokussierung auf den privaten und damit unversicherten Charakter des

---

Wunsches, einen Arbeitsplatz zu erhalten, wÄ¼rde zudem der Schutzbereich des [Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) zu stark eingeschrÄ¼nkt. Da sich Probe(arbeits)tage bzw "EinfÄ¼hlungsverhÄ¼ltnisse" mittlerweile in der Arbeitswelt weitgehend durchgesetzt haben (vgl nur Grimm/Linden, ArbRB 2014, 51), wÄ¼rden diese weitgehend aus dem Schutzbereich des [Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) ausscheiden, obwohl die "Wie-BeschÄ¼ftigung" auch sonst bei wesentlich geringeren und kÄ¼rzeren TÄ¼tigkeiten zur Anwendung kommen kann (siehe die Fallbeispiele bei Spitzlei/Schneider, NZS 2018, 633). Zudem liegt das fremdnÄ¼tzige Interesse des Arbeitgebers an einer geeigneten Personalauswahl â jedenfalls hier â auf der Hand. Im Ä¼brigen ist gegen die Betonung des Eigeninteresses an dem Erhalt einer Arbeitsstelle einzuwenden, dass BeschÄ¼ftigungen generell nicht allein zu dem Zweck ausgeÄ¼bt werden, dem Unternehmen des jeweiligen Arbeitgebers zu dienen. Vielmehr werden hier in der Regel auch eigenwirtschaftliche Interessen vorliegen (am Lohn, sozialen Status etc), ohne dass dadurch der Versicherungsschutz in Frage gestellt wÄ¼rde (vgl dazu auch SchÄ¼tz, [NZS 2018, 418](#)).

19

II. Die TÄ¼tigkeit, bei der der KIÄ¼rger verunglÄ¼ckte, hatte einen wirtschaftlichen Wert (s dazu Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), Stand MÄ¼rz 2019, Â§ 2 RdNr 34.7; Kruschinsky in Krasney/Becker/Burchardt/Kruschinsky/Heinz/Bieresborn, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Januar 2018, Â§ 2 RdNr 811 f), wobei Unentgeltlichkeit unschÄ¼dlich ist und ein noch so geringer wirtschaftlicher Wert genÄ¼gt (BSG vom 19.6.2018 â [B 2 U 32/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 43 RdNr 17 â "mithelfende Ehefrau" und vom 14.11.2013 â [B 2 U 15/12 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 27 â "Postzusteller"). Indem der KIÄ¼rger AbfÄ¼lle einsammelte, MÄ¼lltonnen herausholte, transportierte, verlud und wieder einrÄ¼umte, bewirkte er als Dritter ([Â§ 267 Abs 1 Satz 1 BGB](#)) Leistungen, die der Beigeladene als Anbieter von Entsorgungsdienstleistungen seinen Kunden schuldete. Folglich brachte der KIÄ¼rger mit dem MÄ¼lltonnentransport als "kostenloser" Mitarbeiter entsprechende Forderungen der Kunden des Beigeladenen zum ErlÄ¼schen ([Â§ 362 Abs 1 BGB](#)) und verrichtete damit â anders als der Ersteller eines wertlosen ProbestÄ¼cks â eine Arbeit von wirtschaftlichem Wert. Dass er dabei von einem erfahrenen Mitarbeiter begleitet und angeleitet wurde, der die TÄ¼tigkeiten ansonsten Ä¼bernommen hÄ¼tte, lÄ¼sst den wirtschaftlichen Wert der tatsÄ¼chlich geleisteten Arbeit des KIÄ¼rgers â wie auch sonst beim Vorhalten einer Personalreserve â nicht entfallen.

20

III. Der Transport der MÄ¼lltonnen hÄ¼tte in der avisierten (abhÄ¼ngigen) BeschÄ¼ftigung als Lkw-Fahrer des Entsorgungsunternehmens zu den Hauptpflichten des KIÄ¼rgers gehÄ¼rt, sodass die konkrete Verrichtung, bei der er verunglÄ¼ckt ist, beschÄ¼ftigtenÄ¼hnlich war. Anhaltspunkte fÄ¼r ein "unternehmerÄ¼hnliches" TÄ¼tigwerden (hierzu BSG vom 20.3.2018 â [B 2 U 16/16 R](#) â SozR 4-1300 Â§ 105 Nr 6 RdNr 20 â "Dachsturz") sind nicht

---

ersichtlich.

21

IV. Zwischen den Beteiligten bestand auch keine Sonderbeziehung, die der Tätigkeit ihr Gepräge gegeben hätte und die "Wie-Beschäftigung" ausschließen könnte (zuletzt zur Ehe als Sonderbeziehung BSG vom 19.6.2018 â [B 2 U 32/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 43 RdNr 17 â "mithelfende Ehefrau").

22

V. Schließlich lagen keine konkurrierenden Versicherungspflichttatbestände nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 2 oder Nr 14 Buchst a SGB VII](#) vor. Gemäß [Â§ 2 Abs 1 Nr 2 SGB VII](#) sind Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen kraft Gesetzes versichert. In einer derartigen, für eine Mehrzahl von Lernenden konzipierte Einrichtung ist der KIÄrger nicht verunglückt. Gemäß [Â§ 2 Abs 1 Nr 14 Buchst a SGB VII](#) sind Personen kraft Gesetzes versichert, die nach den Vorschriften des SGB II oder SGB III der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach [Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#) zuständigen Trägers oder eines nach [Â§ 6a SGB II](#) zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen (hierzu zuletzt BSG vom 19.6.2018 â [B 2 U 1/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 42). Eine solche Aufforderung, den Beigeladenen zur Probearbeit aufzusuchen, lag hier nicht vor, weil der SGB-II-Träger nach den Feststellungen des LSG erst nach dem Unfall von den Bewerbungsbemühungen des KIÄrgers erfahren hat.

23

C. Als dem Grunde nach als Wie-Beschäftigter Versicherter gemäß [Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) hat der KIÄrger auch einen Arbeitsunfall erlitten. Nach [Â§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach [Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb "Versicherter" ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität; stRspr BSG, zB vom 19.6.2018 â [B 2 U 2/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 46 RdNr 13, vom 30.3.2017 â [B 2 U 15/15 R](#) â [NZS 2017, 625](#) = [NJW 2017, 2858](#), vom 5.7.2016 â [B 2 U 19/14 R](#) â [BSGE 121, 297](#) = SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 36, vom 4.12.2014 â [B 2 U 10/13 R](#) â [BSGE 118, 1](#) = SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 32 und [B 2 U 13/13 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 31, vom 26.6.2014 â [B 2 U 4/13 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 52

---

RdNr 11, vom 18.6.2013 [B 2 U 10/12 R](#) [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 47](#) RdNr 12, vom 14.11.2013 [B 2 U 15/12 R](#) [SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 27](#) RdNr 11, vom 15.5.2012 [B 2 U 16/11 R](#) [BSGE 111, 52](#) = SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 21, RdNr 10 mwN, vom 24.7.2012 [B 2 U 9/11 R](#) [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 44](#) RdNr 25 f und vom 13.11.2012 [B 2 U 19/11 R](#) [BSGE 112, 177](#) = SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 46, RdNr 20). Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Bei der Verrichtung des MÃ¼lltonnentransports stÃ¼rzte der KlÃ¤ger als versicherter Wie-BeschÃ¤ftigter von der Ladebordwand des Lkw, sodass sich dabei [entgegen der Ansicht der Beklagten](#) [ein versichertes Risiko realisierte](#). Durch dieses plÃ¶tzliche, von auÃen kommende Ereignis zog er sich ein epidurales HÃ©matom und damit einen Gesundheitsschaden iS des [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#) zu. Folglich sind sÃ¤mtliche Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls erfÃ¼llt, sodass die vorinstanzlichen Entscheidungen aufrechterhalten bleiben konnten.

24

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Hierbei hat der Senat berÃ¼cksichtigt, dass der Beigeladene keine AntrÃ¤ge gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist, sodass eine Erstattung etwaiger auÃergerichtlicher Kosten des Beigeladenen billigem Ermessen widersprÃ¤che (BSG vom 6.9.2018 [B 2 U 18/17 R](#) [SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 47](#) RdNr 24 ["StÃ¼berhundefÃ¼hrer"](#) und vom 14.11.2002 [B 13 RJ 19/01 R](#) [juris](#) RdNr 44 insoweit in [BSGE 90, 127](#) ff nicht abgedruckt).

Erstellt am: 15.05.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024